



Vereinssatzung

01.10.2015

Der Mitgliederversammlung am 14.11.2020 vorgeschlagen

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mittelverwendung.....	4
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	Organe.....	6
§ 7	Delegiertenversammlung	6
§ 8	Virtuelle Delegiertenversammlung	8
§ 9	Bundesvorstand.....	8
§ 10	Regionalgruppen	9
§ 11	Geschäftsstelle	9
§ 12	Rechnungsprüfung	9
§ 13	Haushalt	10
§ 14	Änderung Vereinszweck / Auflösung des Vereins	10
§ 15	Datenschutz.....	10
§ 16	Schlichtungsstelle	11
§ 17	Ordnungen.....	12
§ 18	Satzungsänderungen.....	12
§ 19	Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Direktversicherungsgeschädigte e.V.“ Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet „DVG e.V.“. „DVG Direkt-versicherungs-geschädigte e. V.“ ist eine beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene und geschützte Marke.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 59939 Olsberg und ist in das Vereinsregister Arnsberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz in folgenden Punkten: Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, öffentlich darauf hinzuwirken, dass politische Entscheidungen zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge auf den Prinzipien Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz beruhen. Dabei ist die Aufhebung der rückwirkend beschlossenen Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung von Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen und anderen Formen der „Deferred Compensation“, die vor 2004 abgeschlossen wurden, ein wichtiges Ziel.
- (3) Der Verein fördert den Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder im Allgemeinen und im Besonderen. Er fördert die Solidarisierung seiner Mitglieder untereinander.
- (4) Zur Information seiner Mitglieder und zum Zweck der bundesweiten öffentlichen Meinungsbildung wird der Verein in vielfältiger Weise tätig, z. B. durch
 - Organisation von Informationsveranstaltungen und Podiumsdiskussionen mit Vertretern aus Wissenschaft und Politik sowie ausgewiesenen Experten der Altersvorsorge;
 - öffentliche Präsenz mittels Informationsständen in Innenstädten oder Messen;
 - den Betrieb eines aktuellen Internetportales mit einem allgemeinen Bereich und einem geschlossenen Bereich, auf den nur Mitglieder Zugriff haben;
 - Einrichtung und Pflege eines Datenarchivs (Buchveröffentlichungen, Presseartikel, Gerichtsurteile, Gesetzestexte etc.);
 - zeitnahe Veröffentlichungen zu aktuellen Themen der Altersvorsorge, der Aktivitäten der Mitglieder, Regionalgruppen und des Vereins;
 - Pflege von Pressekontakten und Herausgabe von Pressemeldungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig ohne eigenwirtschaftliche Absichten. Er arbeitet auf Grundlage der Verfassung und er verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Organe des Vereins erhalten, abgesehen von einer reinen Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Funktionsträger im Verein, die für ihren ehrenamtlichen Einsatz auf die ihnen zustehende Aufwandsentschädigung verzichten, können auf Verlangen eine Bescheinigung über eine Aufwandsspende in gleicher Höhe erhalten, sofern der Verein mit vorliegendem Freistellungsbescheid berechtigt ist, Spendenquittungen auszustellen.
- (3) Aufgaben des Vereins können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegen Entgelt und auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Rahmenbedingungen der entgeltlichen Tätigkeit trifft der Bundesvorstand. Reine Vorstandstätigkeiten können lediglich im Rahmen der Ehrenamtspauschale abgegolten werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein: ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder.
 - a. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden.
 - b. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Fördermitglieder besitzen kein aktives und passives Stimmrecht.
- (2) Mitglieder des Vereins, die sich durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben, können Ehrenmitglied werden. Ehrenmitglieder werden vom Bundesvorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Sie werden von ihrer Beitragspflicht freigestellt.
- (3) Ehemalige Bundesvorstände und Bundesvorsitzende, die sich durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben, können Ehrenvorstände bzw. Ehrenvorsitzende werden. Sie werden vom Bundesvorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Sie werden von ihrer Beitragspflicht freigestellt und haben einen Sitz, aber kein Stimmrecht im Bundesvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Mit der Aufnahme

- erkennt das Mitglied die Satzung und die darin aufgeführten Ordnungen an.
- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft, dazu ist eine zwei Drittel Mehrheit des Bundesvorstands nötig, muss gegenüber dem Bewerber nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft im Verein schließt die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, Kammern, Verbänden usw. nicht aus.
 - (6) Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Jahresende (31. Dezember) möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am vorhergehenden 30. September bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.
 - (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es seinen Beitrag nicht bezahlt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstands. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen Einspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt werden, über den die Schlichtungsstelle (§ 16) endgültig entscheidet.
 - (8) Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, in den Bundesvorstand gewählt zu werden und die Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Vereins durch Vorschläge, aktive Mitarbeit und Kritik mitzubestimmen.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Dienste und Leistungen des Vereins stehen den Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und mit eigener Initiative an der Arbeit des Vereins teilzunehmen sowie den Beitrag gemäß der Finanz- und Beitragsordnung zu zahlen. Das Stimmrecht von Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fristablauf nachkommen, ruht, auch verlieren diese nach Fristablauf den Anspruch auf die Leistungen bzw. Dienste des Vereins.
- (4) Alle Mitglieder müssen sicherstellen, dass sie unter einer E-Mail-Adresse erreichbar sind, unter der sie zu Veranstaltungen des Vereins geladen werden und an online durchgeführten Mitgliederbefragungen teilnehmen können. Elektronische Mitteilungen des Vereins gelten im Augenblick des ordnungsmäßigen Versands an die hinterlegte E-Mail-Adresse als zugestellt.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Delegiertenversammlung (§ 7),
 - der Bundesvorstand (§ 9),
 - die Schlichtungsstelle (§ 16).

§ 7 Delegiertenversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
- (2) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich und zwar im ersten Halbjahr statt; sie wird durch den Bundesvorstand einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung in Textform per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können vom Bundesvorstand jederzeit unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen werden. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen. Die Tagesordnung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben. Über die in der vorangegangenen ordentlichen Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden. Der Bundesvorstand hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten, einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Alle Delegierten müssen sicherstellen, dass sie unter einer E-Mail-Adresse erreichbar sind, unter der sie zu Delegiertenversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins geladen werden und an online durchgeführten Delegiertenentscheidungen bzw. Mitgliederbefragungen teilnehmen können.
- (5) Der ordentlichen Delegiertenversammlung obliegt insbesondere
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Bundesvorstands
 - Genehmigung des Haushaltsplans (§ 13)
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl des Bundesvorstands
 - Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische Fragen des Vereins und des Vereinszwecks

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Verschmelzung des Vereins mit anderen Vereinen und die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Delegiertenversammlung besteht aus
- a. den Delegierten der Regionalgruppen (§ 10).

Alle Mitglieder müssen einer Regionalgruppe zugeordnet sein. Mitglieder, die nicht bereits einer Regionalgruppe angehören, werden nach Postleitzahlen der am nächsten liegenden Regionalgruppe zugeordnet. Sollte ein Mitglied eine andere Zuordnung wünschen, so kann dies beim Vorstand beantragt werden.

Jede Regionalgruppe entsendet je 50 angefangenen Mitgliedern 1 Delegierten, darunter stets den/die Sprecher/in der Regionalgruppe oder seine/n Stellvertreter/in. Die Delegierten werden von den Regionalgruppen für jede Delegiertenversammlung neu gewählt. Für den Fall einer außerordentlichen Delegiertenversammlung bleiben die zuletzt gewählten Delegierten zuständig.
 - b. dem Bundesvorstand.
- (7) Die in der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten und Mitglieder des Bundesvorstandes haben je eine Stimme. Die Delegierten sind an keine Weisung ihrer Regionalgruppe gebunden. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten; eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
- (8) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird durch den Bundesvorstand festgesetzt. Delegierte können bis zum 7. Tag vor der Versammlung solche Anträge zur Tagesordnung schriftlich bei der Antragskommission gem. § 7 Abs. 9 einreichen, soweit diese von der Mehrheit der jeweiligen Regionalgruppe unterstützt werden. Später eingehende Anträge können vom/von der Versammlungsleiter/in zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
- (9) Die Antragskommission wird vom Bundesvorstand zu Beginn der Amtsperiode des Bundesvorstandes für zwei Jahre bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Antragskommission ist berechtigt, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Sie berät alle vorliegenden Anträge und gibt dem Bundesvorstand Empfehlungen für die Behandlung der Anträge bezüglich der Aufnahme in die Tagesordnung.
- (10) Jede ordnungsgemäß eingeladene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben und bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt.
- (11) Wahlen und andere Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.

- (12) Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen vom Bundesvorstand bestellten Versammlungsleiter/in und bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden in der Mitglieder-Cloud hinterlegt.

§ 8 Virtuelle Delegiertenversammlung

- (1) Die jährliche Delegiertenversammlung kann als virtuelle Versammlung im Onlineverfahren in einem nur für Delegierte mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden. Weitere Bestimmungen über eine Durchführung einer virtuellen Delegiertenversammlung beschließt der Bundesvorstand.
- (2) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Delegierten. Sämtliche Delegierten sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (3) Das Protokoll der virtuellen Delegiertenversammlung wird vom/von der Protokollführer/in erstellt und gemeinsam mit dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

§ 9 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
- dem/der Bundesvorsitzenden (Sprecher/in),
 - dem/der stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in und
 - drei bis sechs Beisitzern/innen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem/der Bundesvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Bundesvorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertreten wird der Verein durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Bundesvorstandes oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Bundesvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Bundesvorstand aus dem Kreis der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied kooptieren.

- (4) Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
 - Zielsetzung und Arbeitsprogramm des Vereins,
 - die allgemeinen Richtlinien zur Führung der Geschäfte (§ 17 Ordnungen)
 - gesellschafts- und sozialpolitische Grundsatzfragen und Initiativen.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Tatsachen, Einrichtungen, Beschlüsse, Meinungsäußerungen und Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet.

§ 10 Regionalgruppen

- (1) Regionalgruppen sind die rechtlich unselbstständigen Unterorganisationen des Vereins und den definierten Strategien und Zielen des Vereins verpflichtet. Sie werden vom Bundesvorstand sachverständig unterstützt.
- (2) In einer Regionalgruppe werden die Kompetenzen und Erfahrungen der Mitglieder des Vereins gebündelt.
- (3) Die Regionalgruppen-Ordnung regelt die Gründung, Bezeichnung, regionale Zuständigkeit nach Postleitzahlen und damit die Anzahl der Regionalgruppen sowie deren selbstständige Arbeitsweise.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte obliegt der Geschäftsstelle.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesvorstand gegebenen allgemeinen Richtlinien und den Anweisungen des Sprechers.
- (3) Sitz der Geschäftsstelle ist am Sitz des Vereins im Buchenweg 6 in 59939 Olsberg.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie erstreckt sich auf das gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Finanzwesen einschließlich der Jahresabrechnung des Geschäftsjahres.
- (2) Der Bundesvorstand legt einen testierten Jahresabschluss einer externen Prüfungsgesellschaft vor. Diese Rechnungsprüfer erstatten in der jährlichen Delegiertenversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 13 Haushalt

- (1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- (2) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins notwendigen Ausgaben und Einnahmen werden jährlich in einem von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Haushaltsplan festgestellt.

§ 14 Änderung Vereinszweck / Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck vom Bundesvorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck vom Bundesvorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Mehr Demokratie e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der DVG e.V. legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im erforderlichen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (4) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihrer Rechte gemäß DSGVO in der Datenschutzordnung zur Verfügung (**s. die Seite „Datenschutzordnung“ auf der Homepage**).
- (5) Ein/e vom Vorstand einzusetzende/r Datenschutzbeauftragte/r berät im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzes und überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.

§ 16 Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig bei Streitigkeiten, Fehlverhalten und Satzungsverstößen einzelner Mitglieder, sofern die Interessen des Vereins betroffen sind.
- (2) Sie nimmt unter Ausschluss des Rechtsweges die ihr durch die Schlichtungsordnung übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle in den zulässigen Fällen endgültig. Dies bezieht sich insbesondere auf
 - a. Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 7)
 - b. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Satzungsbestimmungen
- (4) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder dürfen dem Bundesvorstand nicht angehören und müssen aus unterschiedlichen Regionalgruppen kommen.
- (5) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieser Frist aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Schlichtungsordnung.

§ 17 Ordnungen

- (1) Der Verein hat folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder verbindlich sind:
 - Geschäftsordnung für den Bundesvorstand
 - Regionalgruppen-Ordnung
 - Finanz- und Beitragsordnung
 - Datenschutzordnung
 - Schlichtungsordnung
 - Kostenordnung
- (2) Die Ordnungen werden vom Bundesvorstand erlassen.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind nur durch die Delegiertenversammlung möglich.
- (2) Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Delegierten.
- (3) Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen den Delegierten mit der Einladung vier Wochen vorher bekannt gegeben werden.

§ 19 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Gerichtsstand ist das zuständige Gericht, bei dem die Geschäftsstelle ihren Sitz hat.
- (3) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.10.2015 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2020 geändert. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.